

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

Präambel

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Chöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst. Deswegen sollen sie ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk mit Recht von ihnen verlangt (2. Vatikanisches Konzil, über die Liturgie, Kapitel 1, 29).

(2) „Gospel“ heißt übersetzt „Evangelium“. Das vom Gospelchor gesungene Liedgut orientiert sich daher am Neuen und Alten Testament sowie an den religiösen Prinzipien des Christentums. Im Mittelpunkt der Gospelmusik steht die Botschaft, die gute Nachricht von Jesus Christus und der Erlösung aller Menschen durch ihn. Dieser Kern der christlichen Botschaft macht gerade Gospel zu einer Musik, in der Hoffnung ausgedrückt und Kraft getankt werden kann.

(3) Alle im Rahmen der Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlechter, unerheblich von dem gewählten Ausdruck.

§1 Name und Sitz des Chores

(1) Der Chor führt den Namen „The Spirited Voices“ und gehört der katholischen Pfarrgemeinde St. Antonius / Oberhausen-Alstaden an.

(2) Das Chorjahr beginnt jeweils am 01.04. und endet am 31.03. des Folgejahres.

(3) Der Chor „The Spirited Voices“ ist Mitglied im Cäcilienverband des Bistums Essen.

§2 Aufgabe

(1) Der Gospelchor hat zum Zweck, die frohe Botschaft mit in der Regel englisch-sprachigen Liedern aus dem Bereich Gospel / Spiritual / Kirchenmusik zu verkünden. Weiterer Zweck ist es, den Chorgesang zu pflegen, insbesondere die Öffentlichkeit für Gospelmusik zu interessieren und die Chormitglieder zu unterstützen.

(2) Der Chor verfolgt durch selbstlose Verkündigung und Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Chores werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Chores verwendet.

(3) Der Chorzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) regelmäßige Gesangsproben unter Leitung eines entsprechenden Kirchenmusikers,
- b) Mitwirkung in Gottesdiensten sowie anderen liturgischen und nichtliturgischen Feiern der Kirchengemeinde sowie darüber hinaus,
- c) Veranstaltung von Konzerten,
- d) Durchführung von Seminaren sowie Fortbildungen.

THE SPIRITED VOICES

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

SATZUNG

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Chor besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Chormitglied kann werden, wer die Zielsetzung und die Aufgabenstellung der katholischen Chorgemeinschaften sowie dieses Chores anerkennt und Eignung zur aktiven Mitarbeit im Chor hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Befragung der Chorgemeinschaft in Absprache mit der musikalischen Chorleitung. Eine Ablehnung der Aufnahme kann, muss aber nicht begründet werden.

(3) Förderndes Mitglied kann werden, wer in besonderer Weise den Gospelchor durch Spenden oder sonstige Zuwendungen oder Raterteilung dauernd fördern möchte. Die Zulassung als Mitglied erfolgt nach Befragen der Chorgemeinschaft durch den Vorstand.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Chormitglieder ernannt werden, die wegen ihres Alters oder infolge Krankheit nicht mehr aktiv sein können. Auch sonstige Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Chor erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand nach Befragung der Chorgemeinschaft. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sofern sie dazu in der Lage sind und die Satzung dies nicht in anderen Punkten abweichend regelt.

(5) Die Chormitglieder sind gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Essen gleichzeitig persönliche Mitglieder des Verbandes. Eine persönliche Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist darüber hinaus möglich. In den Organen des Cäcilienverbandes haben nur die aktiven Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Chormitglieder, die Ehrenmitglieder sowie die fördernden Mitglieder bilden die Chorversammlung. In der Chorversammlung haben nur aktive Chormitglieder das Stimmrecht. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Recht auf Gehör.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Chorversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.

(3) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chores nach besten Kräften zu fördern. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, regelmäßig an Chorproben teilzunehmen.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem bestellten Chorleiter nach Rücksprache mit der Chorgemeinschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Das Ausscheiden aus dem aktiven Mitgliederstand ist aus Gründen der Planungssicherheit (Stimmverteilung) dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss, soweit ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Kirchenchores schädigt.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(5) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Der Ausschluss wird unter namentlicher Nennung dem Chor bekannt gegeben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Chorversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Aufgrund der Berufung muss innerhalb von 8 Wochen eine Chorversammlung stattfinden. In der Chorversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Chorversammlung ist endgültig.

§6 Finanzen

(1) Der Chor erbittet einen Beitrag für Ausgaben (Geburtstage, Jubiläen etc.), dessen Höhe von der Chorversammlung festgesetzt wird. Der Betrag kann monatlich oder jährlich erhoben werden.

(2) Da die Mitglieder des Chores - abgesehen von den freiwilligen Leistungen der Mitglieder - zu Beiträgen nicht herangezogen werden, ist der Chor hinsichtlich finanzieller Aufwendungen und der Inanspruchnahme von Einrichtungen sowie in der Beschaffung von Noten und Instrumenten auf die Hilfe der Kirchengemeinde sowie des Cäcilienverbandes im Bistum Essen angewiesen.

§7 Organe des Chores

Die Organe des Chores sind:

1. Der Vorstand,
2. die Chorversammlung.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende /Schriftführer,
- c) der Kassierer.

Bei Bedarf kann der gewählte Vorstand um einen gesonderten Schriftführer erweitert werden.

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter Priester als Präses des Chores,
- b) der Chorleiter.

(2) Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss immer mindestens um eines höher sein, als die Anzahl der geborenen Mitglieder.

(3) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden in der Chorversammlung durch die aktiven Chormitglieder aus ihren Reihen gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Vorstand wird von der Chorversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(5) Die Chorversammlung kann aus wichtigen Gründen einzelne Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abwählen bzw. auf Wunsch des Mitgliedes freistellen.

(6) Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand und/oder dem Chor erfolgt unbeschadet etwaiger Ansprüche des Chores. In diesem Fall haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Chorversammlung zu bestellen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zu übergeben, bis Neuwahlen stattgefunden haben bzw. der Vorstand entlastet ist. Hierbei ist §8, Punkt 2 zu beachten.

(7) Der Chor wird von je 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(8) Der Vorstand führt den Chor und ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Interessen des Gospelchores. Ihm obliegt die Verwaltung der Chorkasse und die Ausführung der Beschlüsse der Chorversammlung. Darüber hinaus soll er sich insbesondere um eine gute Zusammenarbeit im Vorstand und in der Chorgemeinschaft sowie nach außen mit Dritten (Verbände, Gemeinden, ...) bemühen.

(9) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Chor im Einzelfall mit höchstens 100,00 EUR belasten, ist jedes Vorstandsmitglied alleine bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Chor mit mehr als 100,00 EUR belasten, ist der Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Rechtsgeschäfte können nur im Rahmen von Guthaben in der Chorkasse getätigt werden.

(10) Der Kassierer verwaltet die Chorkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassierers und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

(§ 8 - Fortsetzung)

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder sowie eines der geborenen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer Vollmacht zulässig.

(12) Der Präses hat neben seinem priesterlichen, seelsorglichen Bemühen die Aufgabe, den Chor liturgisch zu beraten.

(13) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung und Schulung des Gospelchores. Er stellt das musikalische Programm im Einvernehmen mit dem Vorstand auf. Die amtlichen Dienstanweisungen für Kirchenmusiker bleiben unberührt.

§9 Die Chorversammlung

(1) Die ordentliche Chorversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Termine sollten nach Möglichkeit mit der Halbjahresplanung vorab bekannt gegeben werden.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben bzw. persönlich an das Mitglied übergeben worden ist (Poststempel / Handzeichen, Datum).

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Chorversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

(4) Die Chorversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

S10 Aufgaben der Chorversammlung

(1) Die Chorversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des wählbaren Vorstandes.
2. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur für jeweils einen der Kassenprüfer einmalig für weitere zwei Jahre zulässig. Alle weiteren Kassenprüfer müssen gewechselt werden.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Chorkasse und die Buchführung jederzeit nach Terminvereinbarung mit dem Kassierer zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Chorversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung des Chorleiters.
5. die Beschlussfassung über Vorschläge zu Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Anfragen sowie die nach dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Chores.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Stellung der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung und für die Dekanatsversammlung des Cäcilienverbandes im Einvernehmen mit den Chor- und Instrumentalgemeinschaften der Gemeinde St. Antonius.

(2) Jedes Mitglied kann Anträge und Anfragen in die Chorversammlung einbringen. Diese sind dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor Chorversammlung einzureichen, sofern eine Abstimmung in der Chorversammlung nötig ist oder gewünscht wird.

(3) Die Chorversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, es sei denn, diese Satzung sieht für Einzelfälle etwas anderes vor.

S11 Beschlussfassung der Chorversammlung

(1) Den Vorsitz in der Chorversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Chorversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer Vollmacht zulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder bei Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, erfolgt sie geheim.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

(§ 11 - Fortsetzung)

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und einen weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) Über jede Chorversammlung wird eine Gesamt-Niederschrift inklusive der Beschlüsse aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren bei der Chorversammlung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Chorversammlung vorgeschlagen werden und ist vom Diözesan-Cäcilienverband, Essen, zu genehmigen. Bei der Einladung zur Chorversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der Wortlaut (alt / neu) in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der einen Änderungsvorschlag zur Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14 Meinungsverschiedenheiten

Soweit Meinungsverschiedenheiten nicht geklärt werden können, kann von den Beteiligten der Dekanatsvorstand des Cäcilienverbandes angerufen werden. Ist auch dieser nicht in der Lage, eine Klärung herbeizuführen, steht es den Beteiligten frei, den Diözesanvorstand zu bitten, sich mit der Angelegenheit zu befassen. In Angelegenheiten der Liturgie und Kirchenmusik sind die Bestimmungen des § 17 Absatz 4 der Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Essen (Beschlüsse in Angelegenheiten der Liturgie) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§15 Chorauflösung

(1) Die beabsichtigte Auflösung des Chores erfolgt durch Beschluss der Chorversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Zu dieser Chorversammlung sind der Dekanatsvorstand sowie der Diözesanvorstand des Cäcilienverbandes im Bistum Essen einzuladen.

(2) Darüber hinaus kann der Chor nur vom Bischof aufgelöst werden.

THE SPIRITED VOICES

SATZUNG

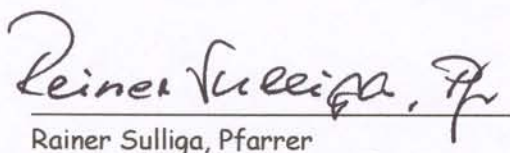
Gospelchor St. Antonius Oberhausen - Alstaden

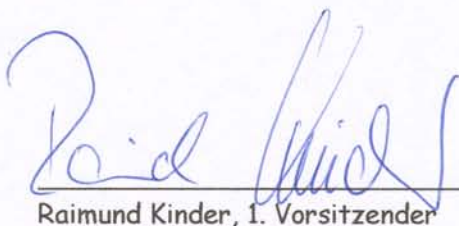
§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung für den Gospelchor „The Spirited Voices“ der Pfarrgemeinde St. Antonius Oberhausen-Alstaden wird hiermit in Kraft gesetzt.

für den Gospelchor „The Spirited Voices“:

Oberhausen, den 16. 9. 03

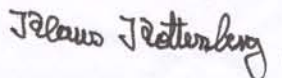

Rainer Sulliga, Pfarrer


Raimund Kinder, 1. Vorsitzender



CÄCILIEVERBAND
BISTUM ESSEN

für den Cäcilienverband:

 Jolanda Jettler, Diözesanvorsitzender

Essen, den 29.09.2003